

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 217-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.567

Eingereicht am: 12.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: BiK (Zäch, Burgdorf) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 126/2018 vom 07. Februar 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Zulassung von Personen mit Berufsmaturität an die Pädagogische Hochschule

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die deutschsprachige pädagogische Hochschule dahingehend zu ändern, dass Personen mit Berufsmaturität – gemäss Artikel 24 Absatz 2 HFKG – prüfungsfrei zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe der pädagogischen Hochschulen zugelassen werden.

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2015 ist das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) in Kraft. Es regelt in Artikel 24 die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I der pädagogischen Hochschulen.

Artikel 24 Absatz 1 HFKG regelt, dass Personen mit gymnasialer Maturität zu den Bachelorstudiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I zugelassen sind. Zum Bachelorstudiengang Vorschulstufe und Primarstufe sind zudem Personen mit Fachmaturität Pädagogik sowie «unter bestimmten Voraussetzungen» Personen mit Berufsmaturität zugelassen. Die Zu-

ständigkeit zur Festlegung dieser Voraussetzungen liegt beim Hochschulrat (Art. 24 Abs. 2 HFKG).

Der Hochschulrat hat die Kompetenz zum Erlass der entsprechenden Regelungen bisher noch nicht wahrgenommen. Aus diesem Grund werden zurzeit noch die vormals gültigen Mindestvorgaben der EDK angewandt, und Personen mit Berufsmaturität sind nur mit Prüfung zu den Studiengängen der Vorschulstufe und Primarstufe der pädagogischen Hochschulen zugelassen.

Personen mit Berufsmaturität bringen aber bedeutende Kompetenzen in das Schulwesen ein, da sie neben einer genügenden Allgemeinbildung wertvolle Praxiserfahrungen in der ausserschulischen Arbeitswelt mitbringen. Es ist deshalb wichtig, ihnen den Zugang zu den pädagogischen Hochschulen zu erleichtern. Zwischen 2010 und 2015 ist an der PH Bern der Anteil der Studierenden mit Vorbildung Berufsmaturität in den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I von 9 auf 15 Prozent gestiegen. Durch den Wegfall von Zulassungsprüfungen wäre mit einer weiteren Erhöhung im Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe zu rechnen. Zudem würde eine solche Erleichterung voraussichtlich dazu führen, den Männeranteil der Studierenden in jenem Studiengang zu erhöhen (dieser Anteil lag bei der PH Bern bei den Studierenden mit Vorbildung Berufsmaturität bisher klar höher als derjenige bei den Studierenden mit Vorbildung gymnasiale Maturität).

Da der Hochschulrat bis jetzt keine Anstrengungen unternommen hat, sich diesem Thema anzunehmen, ist davon auszugehen, dass eine nationale Regelung weiterhin nicht zu erwarten ist.

Aus diesem Grund soll der Kanton Bern mit einer eigenen Regelung die Zulassungsbedingungen ändern und somit auch Druck auf den Hochschulrat ausüben, um eine nationale Regelung zu erwirken.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, das Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) dahingehend zu ändern, dass Personen mit Berufsmaturität – gemäss Artikel 24 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) – prüfungsfrei zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe der pädagogischen Hochschulen zugelassen werden.

Das Anliegen der Motionärin ist für den Regierungsrat inhaltlich nachvollziehbar. Er teilt die Meinung der Motionärin, dass Personen mit einer Berufsmaturität, die zugleich Nachweis für die Studierfähigkeit auf Stufe Fachhochschulen ist, wertvolle ergänzende Kompetenzen in das Schulwesen einbringen. Zudem tragen sie zu einem höheren Männeranteil in der Lehrpersonenausbildung bei. Der Kanton Bern ist aber in der Festlegung der Zulassungsbestimmungen zu seiner pädagogischen Hochschule nicht frei. Er hat sich an bundesrechtlichen Vorgaben zu halten. Von dieser Koordination des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs profitiert er jedoch insofern, als dass die Lehrdiplome der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern) dadurch gesamtschweizerisch anerkannt sind (Unterrichtsberechtigung an öffentlichen Schulen). Diese Anerkennung ist eine zentrale Voraussetzung für den Erfolg der PH Bern: Sie ist attraktiv für ausserkantonale Studierende; für diese erhält sie Beiträge aufgrund der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV). Die PH Bern ist heute eine der grössten pädagogischen Hochschulen der Schweiz mit rund einem Drittel ausserkantonalen Studierenden und die interkantonalen FHV-Beiträge stellen einen wichtigen Bestandteil ihrer Finanzierung dar.

Gemäss Artikel 24 Absatz 2 HFKG wird für die Zulassung zur ersten Studienstufe für die Vorstu-
fen- und Primarlehrerausbildung entweder eine gymnasiale Maturität oder eine Fachmaturität
pädagogischer Ausrichtung oder unter bestimmten – vom Hochschulrat festzulegenden – Vo-
raussetzungen eine Berufsmaturität verlangt. In seiner Sitzung vom 23. November 2017 hat sich
der Hochschulrat mit dieser Festlegung befasst und er hat im Grundsatz entschieden, für die
Voraussetzungen auf das diesbezügliche Diplomanerkennungsreglement der Schweizerischen
Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zu verweisen.

Der Erziehungsdirektor setzt sich bereits seit der Motion 146-2011 bei der Schweizerischen
Hochschulkonferenz (SHK) sowie bei der EDK dafür ein, dass Personen mit Berufsmaturität di-
rekt in den Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe zugelassen werden. Dementsprechend
wird aufgrund eines Antrags des Kantons Bern im Rahmen der Überarbeitung des EDK-
Diplomanerkennungsreglements auch die Variante einer prüfungsfreien Zulassung für Personen
mit Berufsmaturität - mit allenfalls erforderlichen Auflagen für den Erwerb von fehlenden Kompe-
tenzen - zu den Studiengängen der Vorschulstufe und Primarstufe der pädagogischen Hoch-
schulen zur Diskussion gestellt werden.

Es ist vorgesehen, das erwähnte Reglement im Jahr 2018 in die Anhörung bei den Kantonen zu
bringen und im Jahr 2019 in Kraft zu setzen. Sollte dieses seitens des Kantons Bern eingebrach-
te Anliegen nicht durchdringen und das revidierte Diplomanerkennungsreglement nach wie vor
für Personen mit Berufsmaturität nur die Zulassung über eine Prüfung vorsehen, wird sich der
Kanton Bern weiterhin an die geltenden Vorgaben des HFKG bzw. der EDK halten müssen. Wie
bereits in der Antwort zur Motion 146-2011 ausgeführt, könnte er es sich nicht leisten, davon
abzuweichen und Studiengänge anzubieten, die nicht gesamtschweizerisch anerkannt wären.
Diese Anerkennung ist nötig, damit Lehrpersonen, die an der PH Bern ausgebildet wurden, in
allen Kantonen anstellbar sind.

Würde der Kanton Bern – wie von der Motionärin beantragt – von sich aus eine Änderung im
PHG vornehmen, wonach Personen mit Berufsmaturität prüfungsfrei zu den Studiengängen Vor-
schulstufe und Primarstufe der PH Bern zugelassen wären, würde er die Vorgaben des HFKG
bzw. des EDK-Diplomanerkennungsrechts nicht mehr erfüllen. Infolgedessen würden die Studi-
engänge Vorschulstufe und Primarstufe der PH Bern durch die EDK nicht mehr gesamtschweize-
risch anerkannt. Dies hätte zur Folge, dass die Absolvierenden der Studiengänge Vorschulstufe
und Primarstufe der PH Bern mit ihrem Lehrdiplom nicht mehr – wie bisher – über eine Unter-
richtsberechtigung für die gesamte Schweiz verfügen würden. Die Attraktivität der Abschlüsse
der PH Bern würde dadurch stark beeinträchtigt: Aufgrund der fehlenden Mobilität (wichtiger Fak-
tor für Attraktivität des Lehrberufs) würden wohl viele Berner Studierende einen Abschluss einer
anderen schweizerischen pädagogischen Hochschule bevorzugen, während voraussichtlich viele
Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz nicht mehr an der PH Bern studieren möchten.
Dadurch müsste die PH Bern nicht nur mit enormen Einbussen bei den Studierendenzahlen und
den damit verbundenen FHV-Einnahmen rechnen, sondern auch mit einer massiven Gefährdung
ihrer heutigen grossen nationalen Ausstrahlung.

Aus den oben genannten Gründen wird die Ablehnung der Motion beantragt.

Verteiler

- Grosser Rat